Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Sömmerungsvorschriften 2008

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Dr. Wolfgang Burtscher

LIECHTENSTEIN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Themen

- Anforderungen an Herkunftsbetriebe
- Anforderungen an Sömmerungsbetriebe
- Verantwortlichkeit des Tierhalters
- Verantwortlichkeit des Alpvogtes
- Anforderungen an Funktionsträger von Sömmerungsbetrieben
- Veterinärpolizeiliche Massnahmen
- Tierverkehr, Tierverzeichnis, TVD
- Transportvorschriften
- Tierarzneimittelvorschriften auf Sömmerungsbetrieben
- Sömmerung in Vorarlberg

FotoNatur.de

LIECHTENSTEIN

Anforderungen an Herkunftsbetriebe

* ordentliche Tierhaltung mit TVD-Nr.
* keine veterinärpolizeilichen Sperrmassnahmen
* Tiere müssen gesund und körperlich belastbar sein
* Tierbestand frei von Krankheitserscheinungen (Meldepflicht an das ALKVW!)Blauzungenkrankheit!
* Nur eutergesunde Kühe dürfen auf Kuhalpen aufgetrieben werden
  - Neu: Eutergesundheit muss vom Tierhalter überprüft und mit Zeugnis gegenüber dem Alpvogt bestätigt werden.

Anforderungen an Herkunftsbetriebe

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Eutergesundheitszeugnis

Herkunftsbetrieb			Sömmerungsbetrieb		
TVD-Nr.			**Alpbezeichnung**		
Tierhalter	Name		**Alpvogt**	Name	
	Vorname			Vorname	
	Strasse			Strasse	
	Ort / PLZ			Ort / PLZ	

Der Unterzeichnete Tierhalter erklärt, dass die zur Sömmerung bestimmten Kühe eutergesund sind und deren diesbezügliche Überprüfung zu folgenden Ergebnissen geführt hat:

Kuh		4/4 Tagesgemelkprobe		Schalmtestuntersuchung		Bemerkungen
		Datum	**Ergebnis**	**Datum**	**Ergebnis**	

Beschreibung des Schalmtestergebnisses: o = einwandfreies bzw. negatives Ergebnis; + = geringgeradig positive Reaktion;
++ = positive Reaktion; +++ = stark positive Reaktion

…….. (Ort, Datum) ……. (Unterschrift)

LIECHTENSTEIN

Anforderungen an Sömmerungsbetriebe

* Als ordentlicher Betrieb mit TVD-Nr gemeldet

  TVD-Nr. und Pin-Codes den Alpverantwortlichen bereits zugeschickt!

* Sennereien auf Sömmerungsbetrieben müssen registriert und zugelassen sein (Ident.-Nr.)
* Rechtsträger haben gegenüber dem ALKVW eine verantwortliche Person (Alpvogt) zu benennen
* Notwendigen personelle und infrastrukturelle Ressourcen vorhanden (Haltung, Fütterung, Pflege, Milchgewinnung, Milchverarbeitung)
* Alpsennereien verfügen über einen geschulten Alpsenn

Verantwortlichkeit der Tierhalter

* Enge Zusammenarbeit mit dem ALKVW bei allen notwendigen veterinärpolizeilichen Massnahmen (Impfungen, BVD-Untersuchungen, Kontrollen etc.)
* kranke und krankheitsverdächtige Tiere werden von der Sömmerung ausgeschlossen (Eutergesundheit!)
* Zeugnisse, Begleitdokumente und Tierlisten werden rechtzeitig vor der Verbringung der Tiere beigebracht

Verantwortlichkeit des Alpvogtes

* Verantwortung und Entscheidungsbefugnis für den Sömmerungsbetrieb liegt beim Alpvogt (Stellvertreter)
* Sorgt für die Einhaltung und Kontrolle sämtlicher Anforderungen an den Sömmerungsbetrieb
* Arbeitet eng mit dem ALKVW zusammen
* Unterzieht sämtliche Tiere einer Eingangskontrolle (Kennzeichnung, Allgemeinbefinden, Zeugnisse, Begleitdokumente, Gesundheitsbescheinigungen)
* Weist kranke, krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere mit fehlenden Gesundheitsbescheinigungen von der Übernahme in den Sömmerungsbetrieb zurück (getrennte Haltung)
* Stellt sicher, dass alle Tiere bei Ankunft auf dem Sömmerungsbetrieb in der TVD registriert werden (Zugangsmeldung).

Verantwortlichkeit des Alpvogtes

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

* Sorgt auf Kuhalpen, dass die Eutergesundheit und die einwandfrei Produktion sichergestellt wird

  (1. Schalmtest-Unters. 1 Wo nach Auftrieb, Folgeuntersuchungen alle 2 Wo)

* Sorgt dafür, dass alle Tiere gewissenhaft beobachtet werden und bei Krankheitsverdacht oder im Falle einer Geburt folgendes veranlasst wird

  1) Absonderung von der Herde (Tier, Nachgeburt, Frucht oder Teile davon),
  2) Tierärztliche Abklärung bei Verwerfen oder unklarer Krankheits- bzw. Todesursache (Seuchenverdacht)
  3) Information an ALKVW und Tierhalter
  4) Gebärende Rinder und Kälber samt Nachgeburt von der Herde abgesondert werden (BVD-Untersuchung)

LIECHTENSTEIN

Verantwortlichkeit des Alpvogtes

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

* Zieht Begleitdokumente, Zeugnisse und Tierlisten von den Tierhaltern ein (Evidenthaltung)
* Erstellt ein Tierverzeichnis des Sömmerungsbetriebes (Besatzmeldung + Begleitdokumente = Tierverzeichnis)
* Trägt für die Kennzeichnung neu geborener Tiere Sorge (Mitteilung an Tierhalter, Übergabe und Ummeldung der Ohrmarke, Alpvogt meldet die Geburt an die TVD)
* Sorgt dafür, dass sämtliche Dokumente, Zeugnisse und Aufzeichnungen 3 Jahre aufbewahrt werden.
* Meldet dem ALKVW innerhalb von 10 Tage nach der Alpauffahrt schriftlich den Besatz (Art, Zahl und Herkunft der Tiere)
* Meldet dem ALKVW innerhalb von 10 Tagen nach Alpauffahrt schriftlich das seiner Kontrolle unterstehende Alppersonal

LIECHTENSTEIN

Verantwortlichkeit des Alpvogtes

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Meldeformular Besatz

Alpe: …….....

Alpmeister: …….

Alpauffahrt Datum: …… Datum: ……. Unterschrift: …….

Stichdatum für die Altersbestimmung ist der 30. Juni

Tierhalter, Adresse	Milchkühe mit Verkäsung	Milch-/Galtkühe ohne Verkäsung	Mutter-/Ammen-Kühe	Kälber von Mutter-/Ammen-Kühen	Rinder/Ochsen/ Stiere über 2 Jahre	Rinder/Ochsen/ Stiere über 1 Jahr	Kälber bis 1 Jahr	Pferde über 3 Jahre	Fohlen/Esel/Maultiere/ Ponies jeden Alters	Schafe über 1 Jahr	Ziegen über 1 Jahr	Schweine

LIECHTENSTEIN

Anforderungen an Funktionsträger von Sömmerungsbetrieben

Alpvogt:

* Liechtensteinischer Staatsbürger
* Vom ALKVW anerkannte Fachausbildung
- Praktische Erfahrung in der Führung eines nutztierhaltenden Landwirtschaftsbetriebes oder Sömmerungsbetriebes
- Derzeit alle Alpvögte anerkannt

Anforderungen an Funktionsträger von Sömmerungsbetrieben

Alpsenn:

* Abgeschlossener Alpsennereikurs oder vergleichbare vom ALKVW anerkannte Ausbildung
* 2 Jahre praktische Erfahrung in der Milchgewinnung und Verarbeitung

Anforderungen an Funktionsträger von Sömmerungsbetrieben

Hirte:

* 1 Jahr praktische Erfahrung in der Betreuung landwirtschaftlicher Nutztiere

Melker:

* 6 Monate praktische Erfahrung in der Melkarbeit,
* mit der Melktechnik vertraut

Veterinärpolizeiliche Massnahmen

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Tierartspezifische Untersuchungen und Behandlungen:

* **Rinder (bis spätestens 15. Mai):**
  Rauschbrandimpfung, BVD-Untersuchung (alle ausgenommen Kühe auf reinen Milch-Kuhalpen)
* **Schafe (bis spätestens 15. Mai):**
  Moderhinkekontrolle, Räudebehandlung, infektiöse Augenentzündung
* **Ziegen (bis spätestens 15. Mai):**
  CAE- Untersuchung

Fehlen besagte Untersuchungen oder werden sie nicht fristgerecht durchgeführt, ist eine Sömmerung nicht möglich

LIECHTENSTEIN

Tierverkehr, Tierverzeichnis, TVD

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

* Alle Tiere müssen vorschriftsmässig mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein
* Vorschriftsmässiges Begleitdokument (FL + CH) mit beigefügter Tierliste
* 2008 Meldung an die TVD notwendig
* Geburtsmeldungen auf Sömmerungsbetrieben werden vom Alpvogt vorgenommen (Ohrmarke vom Herkunftsbetrieb, ummelden der Ohrmarke auf den Sömmerungsbetrieb, Meldung der Geburt vom Alpvogt auf dem Sömmerungsbetrieb

LIECHTENSTEIN

Transportvorschriften

* Transportfahrzeuge müssen für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren zugelassen sein
* Sömmerungstiere dürfen nicht gemeinsam mit Schlacht- oder Handelsvieh transportiert werden
* Fahrzeuge müssen vor der Beladung gründlich gereinigt werden
* Fahrzeuge und Transport müssen den Tierschutzvorschriften entsprechen

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Tierarzneimittelvorschriften auf Sömmerungsbetrieben

* Für den Einsatz von Tierarzneimittel zeichnet der Alpvogt verantwortlich

  (Anwendung, Aufbewahrung, Dokumentation)
* Schweizer TAM-V gilt vollumfänglich

  (Behandlungsjournal, Inventarliste, saubere Lagerung)
* Bei Vorratshaltung von Tierarzneimitteln ist Tierarzneimittelvereinbarung mit Tierarzt erforderlich

  (Zumindest 1 Betriebsbesuch des Vertragstierarztes)

LIECHTENSTEIN

Viehsömmerung in Vorarlberg

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Anforderungen an die Tiere:

* Tiere müssen mind. 30 Tage in ihren Herkunftsbetrieben gehalten worden sein, kein Kontakt mit ausländischen Tieren
* Tiere müssen nachweislich frei von folgenden Erkrankungen sein

Anhang 5
(Art. 16 Abs. 3)

Tierartspezifische Erkrankungen, von denen Sömmerungstiere im Grenzweidegang anerkannt frei sein müssen

Rind	Schaf	Ziege	Schwein	Pferd
Tuberkulose	Moderhinke (Klauenfäule)	Caprine Arthritis-Enchephalitis	Ansteckende Lungenentzündung	Räude
Brucellose	Räude	Tuberkulose		
Leukose	Scrapie	Brucellose		
IBR / IBV	Tuberkulose			
BVD	Brucellose			
BSE	Inf. Augenentzündung			
Rauschbrand				

LIECHTENSTEIN

Viehsömmerung in Vorarlberg

Anforderungen an die Tiere:

* Tierartspezifische Untersuchungen und Behandlungen

  Rind (bis spätestens 15. Mai): BVD, Rauschbrand

  Schaf (bis spätestens 15. Mai): Moderhinke, Räude

  Ziege (bis spätestens 15. Mai): CAE-Untersuchung

* Amtstierärztliche Untersuchung der Tiere 2008 nur im Ausnahmefall notwendig (Blauzungenkrankheit) (Gesundheitsbescheinigung)

Viehsömmerung in Vorarlberg

Anforderung an Tierhalter:

* Schriftliche Erklärung des Tierhalters des Herkunftsbetriebes

  (Auflagen, Massnahmen, Kontrollkosten)
* Information an Grenzwachestellen und Veterinär-Behörden in Vorarlberg (Hin- u. Rückreise)
* Sömmerungszeugnis 2008 und Tierliste für Vorarlberg

Viehsömmerung in Vorarlberg

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Erklärung des Tierhalters im Zusammenhang mit der Alpung von Tieren der Rindergattung in Vorarlberg

Herkunftsbetrieb			Sömmerungsbetrieb		
TVD-Nr.			Alpbezeichnung		
Tierhalter	Name		Alpvogt	Name	
	Vorname			Vorname	
	Strasse			Strasse	
	Ort / PLZ			Ort / PLZ	

Der Unterzeichnete Tierhalter erklärt wie folgt:

- Einverständnis mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen;
- Verpflichtung, alle anfallenden Kontrollkosten in Vorarlberg zu übernehmen;
- Verpflichtung, den gegebenen Informationspflichten nachzukommen, insbesondere rechtzeitige Meldung der Ankunft auf der Alpe und der geplanten Rückkehr der Sömmerungstiere in den Heimbetrieb.

……..... (Ort, Datum)

…….. (Unterschrift des Tierhalters)

LIECHTENSTEIN

Viehsömmerung in Vorarlberg

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Anforderungen im Tierverkehr:

* Spezielles Sömmerungszeugnis mit Tierliste (ersetzt das Begleitdokument)
* Sömmerungszeugnis muss vom Tierhalter und vom ALKVW bestätigt sein
* Mutation des Tierbestandes ist der Österreichischen Tierverkehrsdatenbank zu melden (SK3-Formular)
* Mutationsmeldung an die schweizer TVD oder Meldung als **„vorübergehende Ausfuhr“** und bei Rückkehr als **„Rückkehr nach Auslandsaufenthalt“**
* Alle Tiere aus Vorarlberg müssen amtlich dokumentiert wieder nach FL verbracht werden (alle Kadaver müssen wieder nach FL zurück !!)

LIECHTENSTEIN

Viehsömmerung in Vorarlberg

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Sömmerungszeugnis für Österreich Begleitdokument	2008

Herkunft :	Bestimmungsort :
....	....

TVD Nr: | | | | | | | | **ZeugnisNr. : FL – Sö / 07**

Tierliste :	Tierart : ☐ Rd ☐ Schaf ☐ Ziege ☐ Einhufer	Anz. Tiere	.....
1		13	
2		14	
3		15	
4		16	
5		17	
6		18	
7		19	
8		20	
9		21	
10		22	
11		23	
12		24	
Zollvermerk Einfuhr (Art. 567 ZK-DVO):		**Zollvermerk Wiederausfuhr:**	
Datum, Stempel und Unterschrift:		Datum, Stempel und Unterschrift:	

A

Der unterzeichnende Landwirt bestätigt für die Sömmerung:

1. Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.
2. Sämtliche Tiere waren während der letzten 10 Tage weder krank noch verunfallt.
3. Keines der angeführten Tiere bis auf .....* hat Medikamente, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, erhalten (*Behandlungsnachweis liegt bei).
4. Die Tiere stehen seit mindestens 3 Monaten und, soweit sie jünger als 3 Monate sind, seit ihrer Geburt in der Herkunftsgemeinde.
5. Zum Zeitpunkt der Verladung war jedes aufgezählte Tier transportfähig im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG.
6. Keines der Tiere ist in den letzten 30 Tagen mit Tieren in Berührung gekommen, deren Herden die gesundheitlichen Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen.
7. Das Fahrzeug wurde unmittelbar vor der Verladung gereinigt (und desinfiziert).

zusätzlich für Rinder

8. Allenfalls trächtige Rinder werden voraussichtlich nicht während der Sömmerung abkalben.

Datum / Ort — Unterschrift des Landwirtes

....

B

Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt für die Sömmerung:

1. Der Herkunftsbetrieb und das Herkunftsgebiet sind nach geltendem Gemeinschafts- bzw. nationalem Recht nicht wegen Vorliegens einer auf die jeweilige Tierart übertragbaren Krankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt.
2. Der Herkunftsbetrieb ist amtlich anerkannt frei von TSE (BSE, Scrapie), Tuberkulose und Brucellose.

zusätzlich für Rinder

3. Der Herkunftsbetrieb ist amtlich anerkannt frei von Leukose, die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien in Bezug auf IBR/IPV.
4. Für alle aufgeführten Tiere liegt ein negatives BVD-Antigen (EIA) Laborresultat vor.
5. Sämtliche oben stehende Tiere wurden gegen Rauschbrand geimpft am .....

zusätzlich für Schafe / Ziegen

6. In den letzten 6 Monaten vor der beabsichtigten Sömmerung sind keine Anzeichen von Moderhinke festgestellt worden.
7. In den letzten 6 Monaten vor der beabsichtigten Sömmerung sind im Herkunftsbetrieb keine Anzeichen von Räude festgestellt worden.
8. Alle aufgeführten Tiere wurden vorbeugend gegen Räude behandelt am .....

zusätzlich für Einhufer

9. In den letzten 6 Monaten vor der beabsichtigten Sömmerung sind im Herkunftsbetrieb keine Anzeichen von Räude festgestellt worden.

Datum / Ort — Stempel und Unterschrift des Tierarztes

....

C

Der unterzeichnende Alpverantwortliche bestätigt für die Rückkehr nach der Schweiz:

1. Die unter Abschnitt A aufgeführten Punkte 1, 5 und 6 sind erfüllt.
2. Sämtliche Tiere, bis auf Nr. ..... Grund : ..... waren während der letzten 10 Tage weder krank noch verunfallt.
3. Keines der angeführten Tiere bis auf .....* hat Medikamente, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, erhalten (*Behandlungsnachweis liegt bei).

Datum / Ort — Unterschrift des Alpverantwortlichen

....

LIECHTENSTEIN

Viehsömmerung in Vorarlberg

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

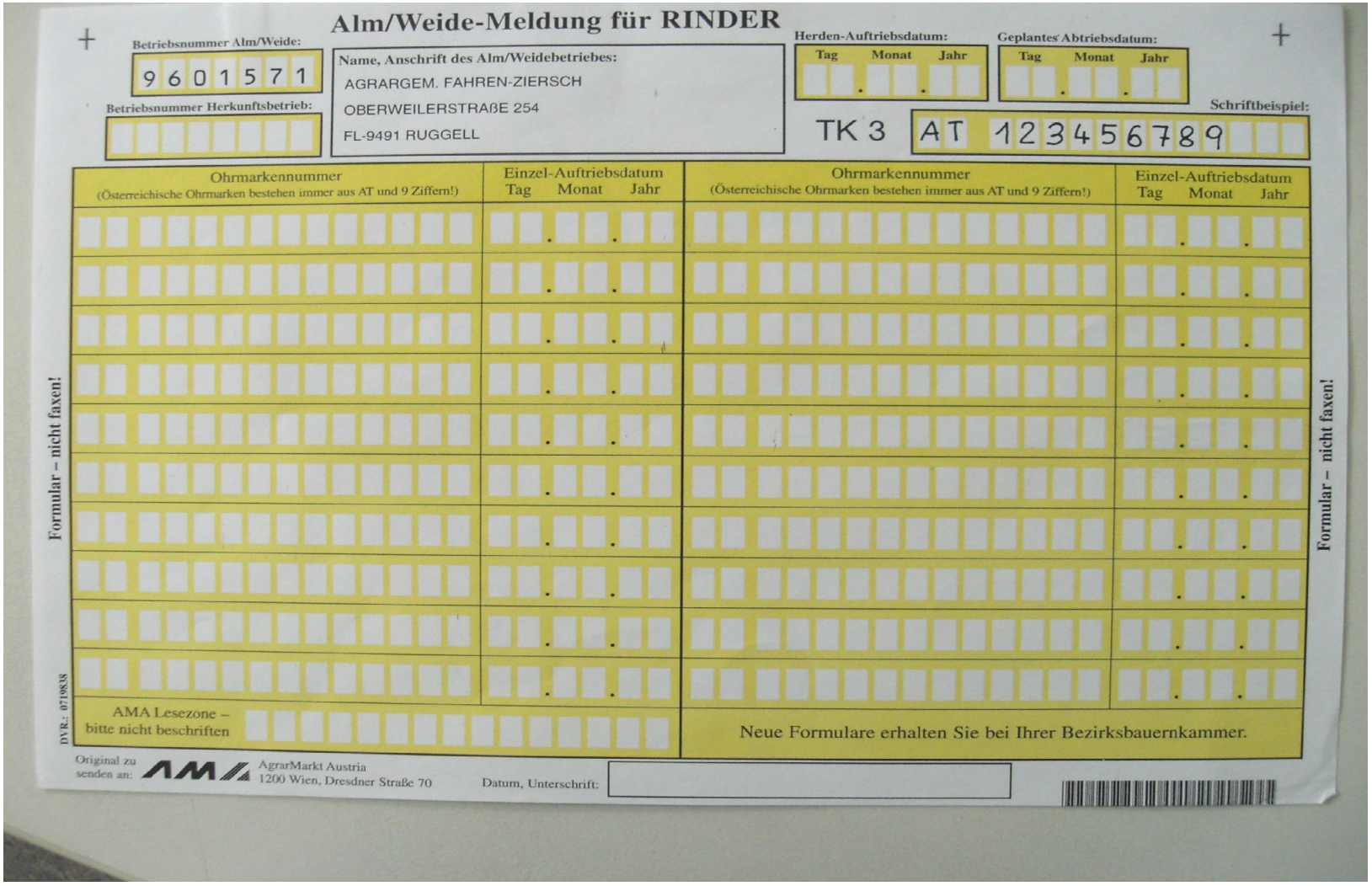

Alm/Weide-Meldung für RINDER

Betriebsnummer Alm/Weide: 9601571

Betriebsnummer Herkunftsbetrieb:

Name, Anschrift des Alm/Weidebetriebes:
AGRARGEM. FAHREN-ZIERSCH
OBERWEILERSTRAßE 254
FL-9491 RUGGELL

Herden-Auftriebsdatum: Tag Monat Jahr

Geplantes Abtriebsdatum: Tag Monat Jahr

Schriftbeispiel: TK 3 AT 123456789

Ohrmarkennummer (Österreichische Ohrmarken bestehen immer aus AT und 9 Ziffern!)	Einzel-Auftriebsdatum Tag Monat Jahr	Ohrmarkennummer (Österreichische Ohrmarken bestehen immer aus AT und 9 Ziffern!)	Einzel-Auftriebsdatum Tag Monat Jahr

AMA Lesezone – bitte nicht beschriften

Neue Formulare erhalten Sie bei Ihrer Bezirksbauernkammer.

Original zu senden an: AMA AgrarMarkt Austria 1200 Wien, Dresdner Straße 70

Datum, Unterschrift:

Formular – nicht faxen!

DVR.: 0719838

LIECHTENSTEIN

Viehsömmerung in Vorarlberg

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

<u>Anforderung an Sömmerungsbetriebe</u>:

* Als eigenständige u. ordentliche Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde gemeldet

  (Erfassung in der Österr. Tierverkehrsdatenbank)
* Zusätzlich für Kuhalpen: Bewilligung und Registrierung durch örtl. zuständige Behörde

LIECHTENSTEIN

Sömmerungsvorschriften 2007

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

LIECHTENSTEIN